



aktuell

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

willkommen in der Frühjahr- / Sommer-Ausgabe unserer F V V-Aktuell. Der Frühling hat lange auf sich warten lassen, doch mit zunehmender Wärme steigt die Lust auf Aktivitäten im Freien. Auch Ihr Urlaub im Sommer ist schon geplant und Sie freuen sich darauf.

Vorher überprüfen wir gerne mit Ihnen Ihren Versicherungsschutz: Ist Ihr Gebäude ausreichend hoch und auch gegen besondere Risiken, wie Elementarschäden versichert? Ist Ihre Wohnung oder Ihr Haus gegen Einbruchdiebstahl gesichert? Besteht für Sie oder Ihre Familie ein ausreichender Schutz bei Krankheit im Ausland oder im Falle eines Unfalls bei Freizeitaktivitäten? Diese und andere Fragen beantworten wir Ihnen gerne in einem telefonischen oder persönlichen Beratungsgespräch und freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre Nachricht per Mail.

Wussten Sie schon? Die F V V stellt in Kürze eine F V V-App zur Verfügung. Wenn Sie als einer der Ersten testen wollen, dann schreiben Sie uns: fvv@fvv.de.

Nun wünschen wir Ihnen einen guten Start in die sonnigste Zeit des Jahres.

Herzliche Grüße, Susanne Bongers
Geschäftsführerin

Urlaubsplanung

Schon bei der Buchung Ihrer Reise sollten Sie daran denken, sich gegen Unglücksfälle oder unvorhersehbare Ereignisse abzusichern. Es macht keinen Sinn ein Rundum-Sorglos-Paket abzuschließen, weil man dann oft überversichert ist.

Sehr wichtig ist die Auslandsreise-Krankenversicherung. Die gesetzlichen Krankenkassen dürfen bei einer Behandlung außerhalb Deutschlands nur Kosten für Leistungen übernehmen, die im Gastland üblich sind und das ist immer viel weniger als in Deutschland. In vielen Ländern, insbesondere in Ländern außerhalb der EU, dürfen die Kassen gar keine Leistungen erbringen. Aber Arztbesuche im Ausland sind meistens sehr teuer, deshalb sollten Sie hier unbedingt vorsorgen.

Mit einer Auslandsreise-Krankenversicherung braucht man sich bei einem Beinbruch, einem Sonnenstich oder einer Lebensmittelvergiftung im Urlaub keine Sorgen zu machen. Sie deckt die Kosten für ambulante und stationäre Behandlungen, Zahnbehandlungen und Operationen, Arznei- und Verbandmittel und vieles mehr. Was besonders wichtig ist: auch den evtl. notwendig gewordenen Rücktransport ins Heimatland zahlt eine Auslandsreise-Krankenversicherung.

Vor dem Urlaub lohnt es sich, eine eventuell bestehende Auslandsreise-Kranken-

versicherung zu überprüfen. Wer eine ältere Jahrespolice oder einen Familientarif hat, sollte sicherstellen, dass Kinder, die nicht mehr im Haushalt leben oder ältere Ehepartner mitversichert sind. Mittlerweile gibt es auch moderne und damit bessere Tarife im Markt, die vorteilhafter sind und Sie besser schützen.

Neben der Auslandsreise-Krankenversicherung ist auch noch eine Reiserücktrittsversicherung sinnvoll, insbesondere für teure Reisen ist sie wichtig, denn sie zahlt die Stornokosten, wenn die Reise nicht angetreten werden kann. Als triftige Rücktrittsgründe gelten Unfälle, Schwangerschaft, Krankheiten oder der Tod von Mitreisenden und Angehörigen. Auch ein überraschender Jobwechsel oder der Arbeitsplatzverlust gehören dazu. Nicht jeder Rücktrittsgrund, der vor einer Reise passieren kann, wird von der Versicherung abgedeckt. Sie zahlt zum Beispiel nicht, wenn der Chef den Urlaub streicht.

Wir beraten Sie gerne!

Sicher in den Urlaub // Live aus der Schadenspraxis: Fragen und Antworten //

Smart-Home-Technik: Wirklich sicher? // **Hausrat: Gut versichert** // Flexi-Rente //

Kompletter Feuer-Regress: Seit 1. Januar 2018 // Aktuelle Urteile

Hausratversicherung

Raub oder Trickdiebstahl?

Es klingelt, Sie öffnen die Haustür und unbekannte Täter dringen in Ihre Wohnung ein, um Sie zu bestehlen. Ist das ein Raubüberfall?

In den Versicherungsbedingungen ist das klar definiert. Ein Raub liegt vor, wenn Gewalt angewendet oder eine Gewalttat für Leib und Leben angedroht wird.

Verschaffen sich Täter Eintritt, indem Sie Ihnen die Tür öffnen, liegt noch keine Gewalttat vor. Selbst wenn Sie beiseitegedrängt werden, ist bei starrer Auslegung die Definition nicht erfüllt. Eine Ablehnung durch den Versicherer ist sehr wahrscheinlich.

Verschaffen sich die Täter Eintritt, indem sie eine Notlage, eine Befugnis zum Betreten der Wohnung oder eine persönliche Beziehung vortäuschen, liegt ein Trickdiebstahl vor, der in Premium-Bedingungen mitversichert werden kann. Es gelten allerdings Entschädigungsgrenzen.

Smart-Home-Technik

Nur scheinbare Sicherheit?

Smart-Home-Technik kann als Einbruchprävention im Bereich der Anwesenheitssimulation hilfreich sein. Einbrecher können so abgeschreckt werden. Verhindert werden Einbrüche so aber nicht!

Das Netzwerk „Zuhause sicher“, (www.zuhause-sicher.de/) eine Initiative der Polizei, weist darauf hin, dass 80 Prozent der Einbrecher Fenster und Türen aufhebeln, zehn Prozent schlagen ein Loch in die Glasscheibe. Einbrüche verhindern kann deshalb vor allem geprüfte und zertifizierte mechanische Sicherheitstechnik. Für den Privathaushalt kann eine VdS-Alarmanlage den Schutz ergänzen. Die Einbindung der Smart-Home-Technik bietet nicht nur Vorteile, sondern im Cyber-Zeitalter auch Risiken.

Problematisch wird es bei elektronischen Schließsystemen. Werden diese manipuliert und wird anschließend Hausrat gestohlen, können Sie keinen Einbruchdiebstahl beweisen. Sie erhalten dann mit großer Wahrscheinlichkeit keine Entschädigungsleistung vom Versicherer.

Seit 1. Januar 2018

Kompletter Feuer-Regress

Kommt es in der eigenen Wohnung oder auf dem Grundstück zu einem Brand und greift das Feuer auf fremdes Eigentum über, gibt es ab diesem Jahr keinen Regressverzicht der Feuerversicherer mehr.

Privat-, Grundstücks- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen sollten daher mit ausreichend hohen Deckungssummen ausgestattet sein, damit Sie bei einem möglichen Feuer-Regress ausreichend geschützt sind. Denn nach dem Gesetz gibt es keine Haftungsobergrenze.

Überschwemmungsschäden

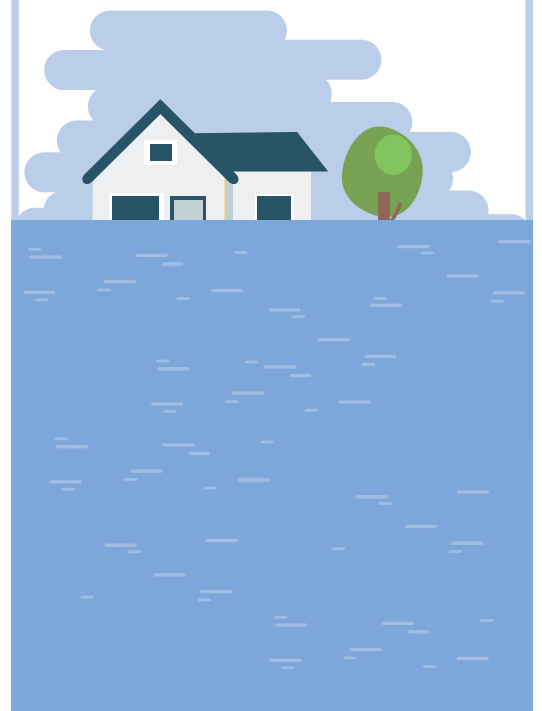
Keine staatlichen Hilfen!

Regionale Extremwetter-Ereignisse wie Starkregen verursachen Jahr für Jahr in Deutschland Millionenschäden.

Elementarschäden sind immer noch die unterschätzte Gefahr. Der Ruf nach dem Staat wird laut, Soforthilfen werden gefordert. Die Politik diskutiert immer wieder über die Einführung einer Pflicht für eine Elementarschadenversicherung, die allerdings politisch umstritten ist.

Die Ministerpräsidenten der Bundesländer beschlossen am 1. Juni 2017, dass nur noch solchen Bürgern eine staatliche Soforthilfe gewährt wird, die sich nachweislich um eine Versicherungsschutz gegen Elementarschäden bekommen haben. Oder denen ein Schutz zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten wurde. Härtefallregelungen im Einzelfall, mit sehr geringen Unterstützungen, bleiben möglich.

Deshalb sorgen Sie besser vor. Wir beraten Sie gerne!





„Durch undichte Fugen in unserer Dusche ist über einen längeren Zeitraum Wasser in die Wand eingedrungen. Jetzt müssen die Wand und der Estrich aufwendig getrocknet werden. Zahlt die Gebäudeversicherung?“

Die Regulierung dieses Schadens wird höchst unterschiedlich gehandhabt. Vor wenigen Jahren wurde noch von einem versicherten Leitungswasserschaden ausgegangen, da die Dusche als eine mit dem Rohrsystem verbundene Einheit angesehen wurde.

Mittlerweile werden solche Schäden abgelehnt, denn gestützt durch verschiedene Gerichtsurteile wird jetzt davon ausgegangen, dass kein bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser vorliegt.

Die Dusche wird nicht mehr als Bestandteil des Rohrsystems gesehen, so dass Wasser bestimmungsgemäß den Duschkopf verlassen hat und nun Brauchwasser ist. Schäden durch Brauchwasser sind leider vom Versicherungsschutz ausgeschlossen!

„Beim Einkaufen ist unser Einkaufswagen in das Fahrzeug neben uns gerollt und hat dieses beschädigt. Welche Versicherung zahlt den Schaden?“

Wenn auf dem Parkplatz des Supermarkts ein Auto beschädigt wird, ist entscheidend, wie der Schaden passiert ist. Wenn jemand gerade dabei ist, seine Einkäufe in den Wagen zu laden und kann dabei nur noch zusehen, wie sich der Einkaufswagen selbständig macht und gegen das Nachbarauto prallt, dann ist das ein

Vorgang des Be- und Entladens und dieser Vorgang gehört zum Gebrauch des KfZs und die Kfz-Haftpflichtversicherung ist zuständig.

Wenn aber jemand auf dem Weg zu seinem parkenden Auto mit dem Einkaufswagen ein anderes Fahrzeug beschädigt, muss er diesen Schaden seiner Privathaftpflichtversicherung melden.

Urteile

Schimmelpilz als Folge eines Rohrbruchs versichert

Vor dem BGH hatten die klagenden Versicherungsnehmer Erfolg. Der Senat schloss sich zwar der Beurteilung des Berufungsgerichtes, die Klausel der VGB zu dem Thema Leitungswasser sei weder unklar noch intransparent im Sinne der AGB-Normen, an. Jedoch führt diese nach Auffassung des BGH zu einer unangemessenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers. Der umfassende Schimmelausschluss schränke wesentliche Rechte des Versicherungsnehmers in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise ein, sofern derartige Schäden – wie von den Klägern vorgebracht – regelmäßige oder zumindest sehr häufige Folge von Leitungswasserschäden seien. Da nach Lesart des BGH das Hauptleistungsversprechen des Versicherers sei, einen grundsätzlich umfassenden Ausgleich bei Leitungswasserschäden zu gewähren, schränke die Ausschlussklausel des § 6 Nr. 3 d) VGB 2001 diesen Vertragszweck erheblich ein. [BGH vom 12.07.2017, IV ZR 151/15](#)

BGH stärkt Verbraucherrechte beim Berufsunfähigkeitsschutz

Der BGH hat eine wichtige Entscheidung für Versicherte mit älteren Vertragsbedingungen getroffen. Eine Verweisung des Versicherten auf eine andere Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn die andere Tätigkeit seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Diese wird von der Qualifikation seiner Erwerbstätigkeit bestimmt, die sich wiederum daran orientiert, welche Kenntnisse und Erfahrungen die ordnungsgemäße und sachgerechte Ausübung der Tätigkeit voraussetzt. Eine Vergleichstätigkeit ist dann gefunden, wenn die neue Erwerbstätigkeit keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und in ihrer Vergütung sowie in ihrer sozialen Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. [BGH vom 20.12.2017, Az. IV ZR 11/16](#)

Wohnungsschlüssel gestohlen

Wer den einfachen Diebstahl seines Wohnungsschlüssels durch Fahrlässigkeit ermöglicht und ihm anschließend Gegenstände aus der Wohnung gestohlen werden, kann keinen Anspruch auf Entschädigung aus seiner Hausratversicherung haben. [OLG Hamm vom 15.02.2017, Az 115 O 265/15 LG Münster](#)

Die Ford Solidargemeinschaft

Berufsunfähigkeitsschutz

Wer zu spät kommt ...



Junge Erwachsene können sich leider nicht auf den Staat verlassen, denn sie haben keinen oder nur einen sehr geringfügigen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente.

Schicksale machen auch bei jungen Leuten keine Ausnahme. Psychische Erkrankungen, Krebs, Allergien oder Sportverletzungen sind keine Seltenheit. Erkrankungen schränken bei den Gesundheitsfragen die Antragsstellung erheblich ein oder verhindern sogar einen möglichen Vertragsabschluss.

Daher sollten sich Schüler, Auszubildende und Studenten so früh wie möglich mit dem Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung auseinandersetzen.

Der Haupteigentümer der FVV ist der FVV-Förderverein. Er stärkt und stützt die FVV in ihrer Stellung als unabhängiger Makler für Versicherungen und ausgewählte Finanzdienstleistungen. Äußere Einflüsse oder Abhängigkeiten werden abgewehrt, damit unseren gut ausgebildeten Mitarbeitern eine unabhängige Beratung nach dem Grundsatz des „best-advice“ möglich ist.

Die Gewinne der FVV fließen entsprechend den Anteilen an den FVV-Förderverein. Dieser unterhält einen Hilfsfonds für die Kunden der FVV, um diesen in Härtefällen und Notsituationen beistehen zu können.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir ab sofort ein paar Beispiele, damit Sie sich eine Vorstellung machen können, wieso wir von einer Solidargemeinschaft sprechen:

- Der Ford-Mitarbeiter B. hat sein Fahrrad in den Osterferien auf dem Parkplatz bei Tor 8 der Ford-Werke abgestellt – im Glauben, dass auch dieser Parkplatz bewacht wird. Das gestohlene Fahrrad kann nicht von der Hausrat-Versicherung ersetzt werden, da das Fahrrad sich nachts im Freien befand. Herr B. hat sich sehr gefreut, dass der FVV-Förderverein ihm geholfen hat.
- Der Ford-Mitarbeiter N. musste aufgrund eines Stromausfalls einen Elektriker beauftragen. Es stellte sich heraus, dass Spritzer von Regenwasser in die Markisensteckdose gekommen waren und damit den Stromausfall ausgelöst haben. Die Kosten des Elektrikers konnten nicht von der Hausrat-Versicherung getragen werden, da hier keine versicherte Schadenursache vorliegt. Der FVV-Förderverein konnte mit einer kleinen Unterstützung helfen.
- Frau L. hat bei ihrem Naturheilmediziner mehrere Akkupunktur-Behandlungen erhalten. Der Arzt hat seine Rechnung auf Basis der Gebührenordnung für Ärzte erstellt. Die Voraussetzung für die Erstattung von Akkupunktur-Behandlungen über die Ford Krankenzusatzversicherung ist, dass diese durch einen zertifizierten Heilpraktiker abgerechnet werden müssen. Frau L. ist dankbar, dass der FVV-Förderverein sich trotzdem an den Kosten beteiligt hat.



Flexi-Rente

Rentenabschläge durch Einmalzahlungen verringern

Viele Arbeitnehmer möchten möglichst früh in Rente gehen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Leider müssen hierbei hohe Abschläge in Kauf genommen werden. Diese lassen sich jetzt ausgleichen oder verringern, denn die Rentenversicherung bietet einen sehr lukrativen Weg, Rentenabschläge durch Einmalzahlungen auszugleichen:

Zusätzliche Entgeltpunkte für die Rente werden über freiwillige Einzahlungen erzielt. Rentenabschläge können so ganz oder teilweise vermieden werden. Die Beträge können in einer Summe oder durch jährliche Zahlungen ab dem 50sten Lebensjahr geleistet werden. Das eingezahlte Geld wird in Entgeltpunkte umgerechnet und dem Rentenkonto zugeordnet.

Durch jährliche Rentenanpassungen (2016: 4,25 %; 2017: 1,90 %; 2018: 3,2 %) steigt sogar der Wert der hinzugekauften Entgeltpunkte bis zum Renteneintritt und darüber hinaus. Die Einzahlungen verpflichten zu nichts. Wer freiwillige Zahlungen leistet, kann auch später in Rente gehen. Daher können diese Einzahlungen auch dafür genutzt werden, die Rente zu erhöhen, wenn man doch länger arbeiten möchte als geplant.

*Rente gut?
Alles gut!*

Bei Fragen hierzu hilft Ihnen der Rentenexperte Andreas Gusinde, der auch uns bei Fragen unterstützt: www.rentenexperte.de

Tipps

Riester-Grundzulage erhöht

Am 1. Januar 2018 wurde die jährliche Grundzulage von 154 Euro auf 175 Euro erhöht. Hinzu kommt eine Kinderzulage von 185 Euro für vor 2008 geborene Kinder und 300 Euro für nach 2008 geborene Kinder. Die Kinderzulage ist gekoppelt an das Kindergeld. Absolviert das Kind eine Ausbildung oder ein Studium, wird die Zulage bis zu seinem 25. Lebensjahr gezahlt. Voraussetzung für die volle staatliche Förderung: Es werden jährlich vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Einkommens, maximal 2.100 Euro, gespart. Alle Zulagen mindern den Eigenanteil. Ein Sockelbetrag von jährlich 60 Euro ist je Riester-Vertrag immer fällig.

Versicherungspflicht als Student

Mit Beginn des Studiums beginnt auch die Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Sind die Eltern gesetzlich versichert, können Studenten in der Regel bis zum 25. Lebensjahr kostenlos mitversichert bleiben. Privat vollversicherte Studenten müssen sich entscheiden, ob sie weiter privat versichert sein wollen. Die beantragte Befreiung von der GKV gilt für die gesamte Studienstzeit.

Krankengeld nicht ausreichend

In der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Arbeitnehmer erhalten ab der 7. Woche ein Krankengeld in Höhe von 70 Prozent des Brutto-, aber nicht mehr als 90 Prozent des Nettoverdienstes. Der geringere der beiden Werte wird gekürzt um die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die finanzielle Einbuße ist empfindlich, kann mehrere Hundert Euro im Monat ausmachen. Noch schmerzhafter ist die Einbuße bei Arbeitnehmern, die über der Beitragsbemessungsgrundlage in der GKV liegen. Das Krankengeld wird hier gedeckelt durch die Beitragsbemessungsgrenze. Auf jeden Fall sollten gesetzlich Versicherte immer ein privates Krankentagegeld abschließen. Angestellte in der Privaten Krankenversicherung sollten überprüfen, ob ihr Krankentagegeld aufgrund von Gehaltssteigerungen noch dafür ausreicht, den gewohnten Lebensstandard im Krankheitsfall zu finanzieren.

Selbstständige im Mutterschutz

Selbstständige privat krankenversicherte Frauen mussten in der Vergangenheit im Mutterschutz entweder weiterarbeiten oder auf ihre Ersparnisse zurückgreifen, da sie keine Leistung aus ihrem versicherten Krankentagegeld erhielten. Schwangerschaft und Geburt wurden nicht als Krankheit angesehen. Der neue § 192 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet nun den Versicherer, im Mutterschutz das Krankentagegeld zu zahlen.



Unsere Mitarbeiter stellen sich vor

Die F V V hat derzeit 29 Mitarbeiter, 27 in Köln und zwei in Saarlouis.
Heute stellen wir Ihnen wieder zwei unserer Mitarbeiter vor.



Mein Name ist **Iris Hilgenstock**. Ich bin 51 Jahre alt und arbeite seit 30 Jahren in der Versicherungsbranche. Nach meiner Ausbildung zur Versicherungskauffrau bei einem Privaten Krankenversicherer war ich bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften in unterschiedlichen Fachgebieten tätig.

Seit Januar 2017 unterstütze ich das Team der FVV im Kundenempfang. Bei meiner täglichen Arbeit macht mir der persönliche Kontakt mit unseren Kunden sehr viel Freude.

Meine Freizeit verbringe ich am liebsten mit meiner Familie oder guten Freunden und ich entspanne mich am besten bei einem spannenden Krimi. Als gebürtige Kölnerin verfolge ich die Spiele des 1. FC Köln und erlebe das Auf und Ab des Vereins auch gerne im Stadion.



Mein Name ist **Toni Spitaler**. Ich bin 23 Jahre alt und seit 2017 ein festes Teammitglied bei der FVV. Dort arbeite ich in unserem Schwesterunternehmen, der best advice für pronova privat. Zu meinen Aufgaben gehört die Beratung unserer Kunden zu unseren Zusatzversicherungsprodukten. Gleichzeitig verantworte ich den Bestand für die Auslandsreise-Krankenversicherung.

Nach meiner Ausbildung zum Versicherungskaufmann habe ich im letzten Jahr die Weiterbildung zum Fachwirt für Versicherungen und Finanzen erfolgreich abgeschlossen.

In Kürze beginnt mein berufsbegleitendes Studium zum Versicherungsbetriebswirt (DVA) in Köln.

In meiner Freizeit bin ich gerne sportlich aktiv und verbringe viel Zeit mit meiner Familie und guten Freunden.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



Impressum

Herausgeber:

Ford Versicherungs-Vermittlungs-GmbH
Geschäftsführerin Susanne Bongers
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Telefon: 0221 90-12200
Fax: 0221 7123764
E-Mail: fvv@ford.com
Web: www.fvv.de
Registergericht Köln, HRB 2597

Bildnachweise:

Shutterstock: S. 1 oben: HTeam,
S. 2: Irina Strelnikova, S. 3: Skylines,
S. 4: ESB Professional, S. 5: r.classen,
F V V: S. 1 Mitte, S. 6

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach
§ 34 c, d, f und i GewO

Registrierung:

Registrierungs-Nr. D-7VWS-1XBGR-69

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion:

Verantwortlich Thomas Bethke
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 65090
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.
Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.